§ 6 Praktische Prüfung

[1]Die praktische Prüfung im Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 2 besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung mit 20 Minuten Ausarbeitungszeit und einer praktischen Durchführung mit bis zu 40 Minuten Arbeitszeit. [2]Die Aufgaben werden durch Los zugeteilt; unmittelbar anschließend erfolgen die schriftliche Ausarbeitung und die praktische Durchführung. [3]Für die Auswahl der Arbeitsmittel sind die Studierenden selbst verantwortlich. [4]Die Leistung in der praktischen Prüfung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 wird von jedem Prüfer mit einer ganzen Note bewertet. [5]Die Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten beider Prüfer.